

Beilagenverzeichnis zum Konzessionsgesuch der Radio AG (in Gründung)

1. Handelsregisterauszug (Ziff. 2.1.b) [wird nach erfolgter Gründung nachgereicht]
2. Entwurf der Statuten der Radio AG vom 3.12.2007 (in Gründung) (Ziff. 2.2.a)
3. Organigramm über die Organisationsstruktur (Ziff. 2.2.b)
4. Entwurf Organisations- und Geschäftsreglement der Radio AG (in Gründung) vom 3.12.2007 (Ziff. 2.2.b)
5. Verpflichtungserklärung von Dr. Roger Schawinski vom 3.12.2007 betr. Liberierung Aktienkapital (Ziff. 2.2.d und 4)
6. Redaktionsstatuten/Leitbild vom 25.10.2007 (Ziff. 3.2.1.1 und Ziff. 5.c)
7. Kopie der Darlehenszusage von Dr. Roger Schawinski vom 3.12.2007 (Ziff. 4 und 4.2)
8. Bankbestätigung zugunsten von Dr. Roger Schawinski vom 20.11.2007 (Ziff. 4 und 4.2)
9. Standard-Arbeitsbedingungen für VSP- und Telesuisse Mitglieder (Ziff. 5.a)
10. Kartenausschnitt betr. Versorgungsgebiet 15 (Aargau) (Ziff. 6)
11. Netzbeschrieb Gebiet Aargau (Ziff. 6)

RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 1

**Handelsregisterauszug wird nach
erfolgter Gründung nachgereicht.**

RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 2

Statuten

der

Radio AG (in Gründung)

mit Sitz in Baden

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma Radio AG (in Gründung) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Baden.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Betreibung einer Lokalradiostation in Baden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen und sich an Unternehmungen der gleichen und verwandten Branchen im In- und Ausland zu beteiligen. Es ist ihr gestattet, alle Geschäfte, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können, durchzuführen. Sie kann Grundeigentum erwerben.

II. Aktienkapital, Aktionärserschaft, Aktien, Aktienübertragung

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 500'000 und ist eingeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von je CHF 1'000. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 4: Aktionär und Aktienbuch

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und Nutzniesser eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als Aktionär im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

30 Tage vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Art. 5: Aktien und Aktienübertragung

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Die Übertragung der Aktien bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung unter Nennung des Grundes verweigern, wenn die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Die Gesellschaft kann die Zustimmung zur Übertragung von Aktien trotz Vorliegen eines Verweigerungsgrundes ohne Angabe von Gründen erteilen.

Die Gesellschaft kann überdies die Zustimmung zur Aktienübertragung ablehnen, wenn:

- a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- b) dem Veräusserer der Aktien angeboten wird, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser wird über die Streichung sofort informiert.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat

C. Die Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Konzernprüfer

A. Die Generalversammlung

Art. 7: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie gegebenenfalls des Konzernprüfers;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder 10% des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen. Der Verwaltungsrat hat innert sechs Wochen die Generalversammlung einzuberufen.

Art. 9: Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch

Briefversand an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse.

In der Einberufung sind neben Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist, bekannt zu geben.

Die Einberufung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat zudem einen Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre aufliegen und dass jeder Aktionär das Recht hat, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 10: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder 10% des Aktienkapitals vertreten, 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11: Universalversammlung

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräußert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, und gegebenenfalls durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, den Organvertreter oder einen Depotvertreter, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Art. 13: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz eines Vizepräsidenten, sofern ein solcher bestimmt wurde. Sind diese verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 14: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern, von Organvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b) Beschlüsse und Wahlen;
- c) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d) von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 15: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht eine schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16: Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die, unter Vorbehalt von Art. 707 Abs. 3 OR, Aktionäre sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 18: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 20: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 21: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Art. 22: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Unter Vorbehalt von Art. 23 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungsratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist. Als anwesend gelten Mitglieder, die telefonisch, mittels Video oder über elektronische Medien an der Sitzung teilnehmen. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über elektronische Medien durchgeführt werden, sofern nicht eine Mehrheit der Mitglieder Beratung

in einer Sitzung verlangt und sofern die telefonisch, mittels Videokonferenz oder über elektronische Medien teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind. Auf Beschlüsse, welche mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über elektronische Medien gefasst werden, sind im Übrigen die Regeln anzuwenden, welche für Beschlüsse unter Anwesenden gelten.

Art. 23: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronische Datenübertragung) zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden in der Regel einstimmig gefasst, können aber auch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern sie denjenigen Verwaltungsratsmitgliedern, die keine schriftliche Willenserklärung abgegeben haben, per eingeschriebenem Brief oder Telefax zugestellt wurden. Nicht einstimmig gefasste Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 24: Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 25: Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

C. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer

Art. 26: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle sowie gegebenenfalls einen Konzernprüfer. Sie kann einen Spezialrevisor wählen, welcher die bei Kapitalerhöhung verlangten Prüfungsbestätigungen (gemäss Art. 652f,

653f, 653i OR) abgibt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Besteht ein Konzernprüfer, so hat dieser zu prüfen, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt. Revisionsstelle und Konzernprüfer haben überdies die weiteren ihnen nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 28: Berichterstattung

Die Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Konzernprüfer berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisionsstelle empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche die Jahresrechnung abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 29: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 30: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 31: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. Beendigung

Art. 32: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 33: Mitteilungen und Publikationsorgan

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

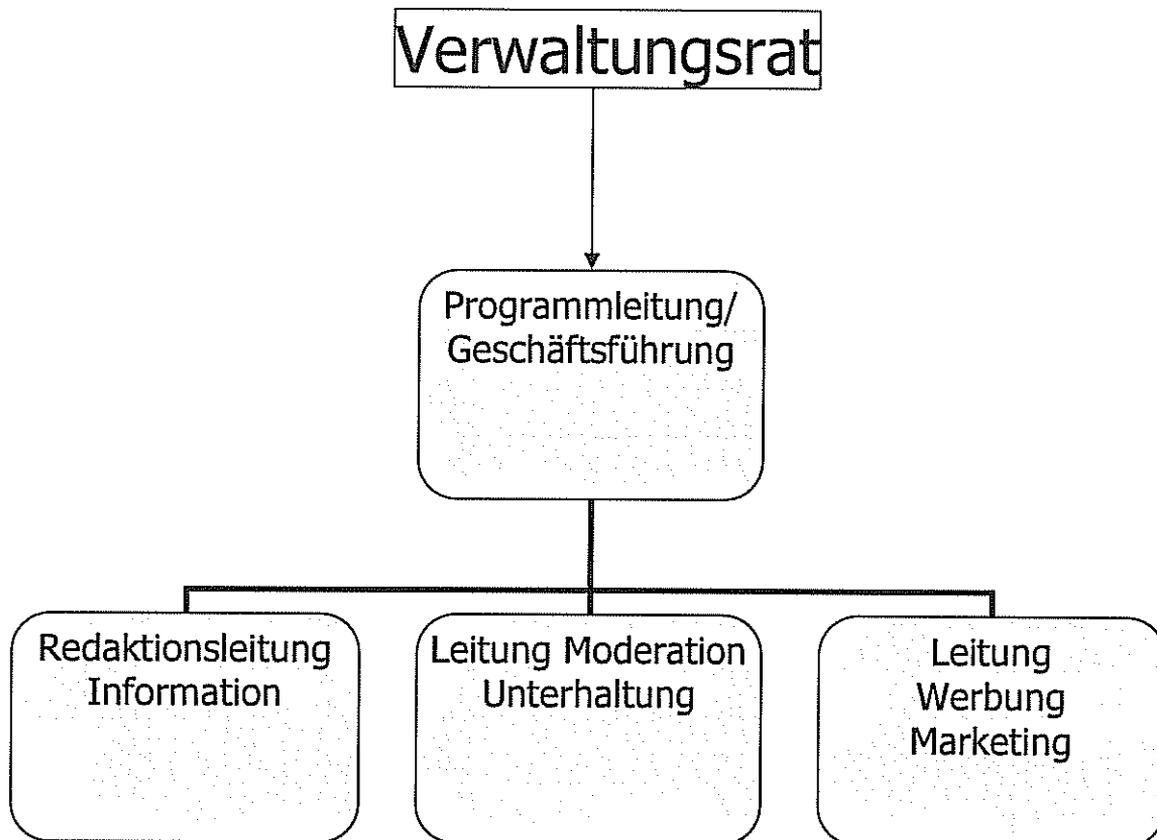
Ort, Datum

RADIO AG

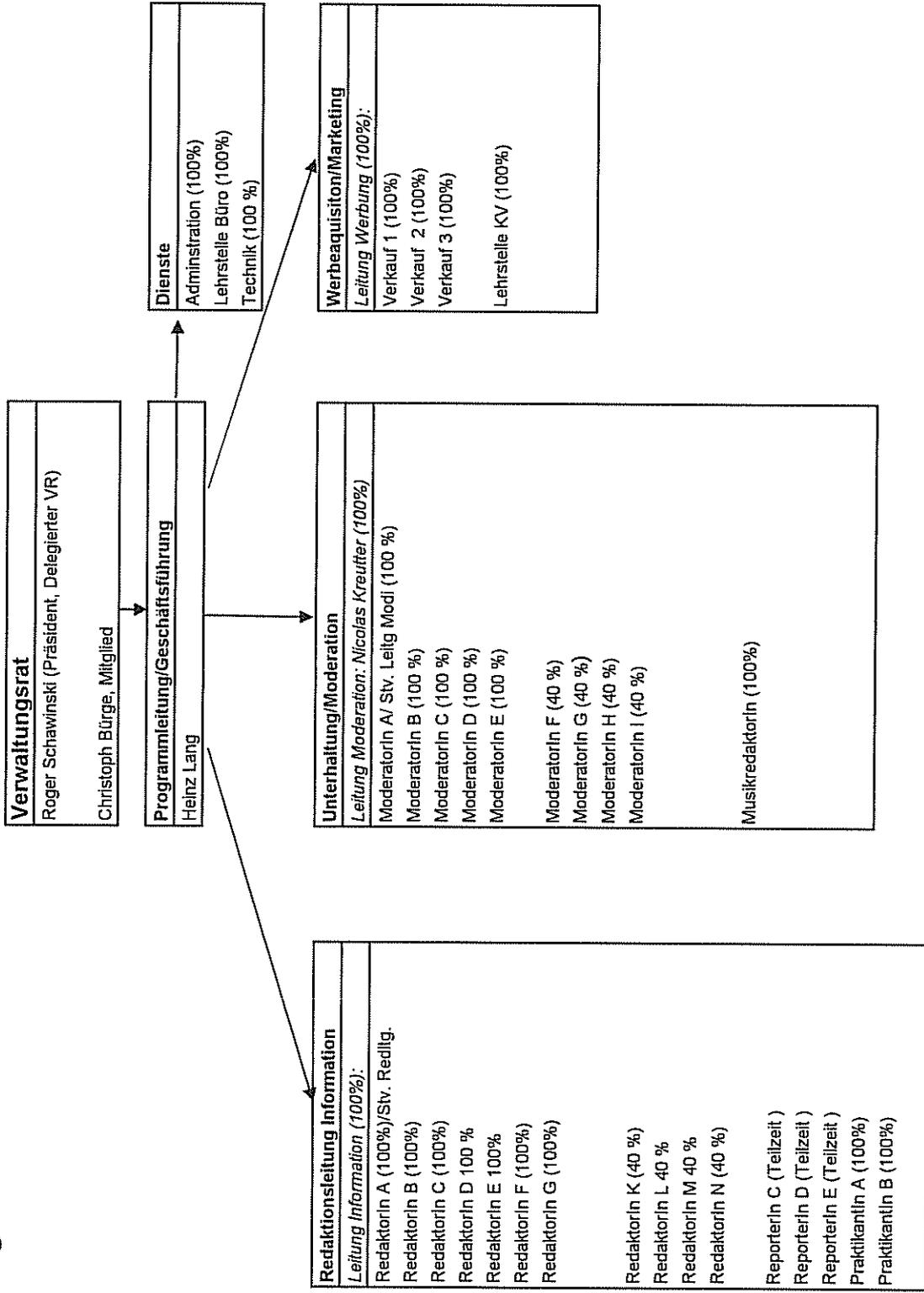
(in Gründung)

Beilage 3

Organigramm Führungsstruktur



Organigramm



RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 4

ORGANISATIONS- und GESCHÄFTSREGLEMENT

von

Radio AG (in Gründung)

I. Zweck und sachlicher Geltungsbereich

1. Von der ihm gemäss Art. 19 der Statuten zustehenden Ermächtigung, die Geschäftsführung zu übertragen, hat der Verwaltungsrat mit dem Erlass dieses Reglements Gebrauch gemacht.
2. Die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Verwaltungsrat
 - b) der Delegierte des Verwaltungsrates
3. Dieses Organisationsreglement soll Bestandteil des Arbeitsvertrages bzw. Auftrages mit dem Delegierten des Verwaltungsrates bilden.

II. Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Verwaltungsrat verbleiben insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - 2.1 die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - 2.2 die Festlegung der Organisation;
 - 2.3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - 2.4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen sowie deren Salarierung;

- 2.5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - 2.6 die Erstellung des Jahresberichtes, die Prüfung der vom Delegierten vorbereiteten Jahresrechnung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - 2.7 die Festlegung der Geschäftspolitik, insbesondere der Investitions- und Finanzpolitik mit Genehmigung von Jahresbudget und Geschäftsplan;
 - 2.8 der Entscheid über die bewilligungspflichtigen Geschäfte gemäss Ziffer IV.
3. Der Verwaltungsrat übt die in Ziffer 2.5 genannte Oberaufsicht insbesondere mit Hilfe der folgenden Instrumente aus:
 - 3.1 Kritische Entgegennahme der durch den Delegierten des Verwaltungsrates periodisch erstellten Zwischenrechnung;
 - 3.2 Prüfung des an jeder Verwaltungsratssitzung abgegebenen Berichts des Delegierten des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang.

III. Delegierter des Verwaltungsrates

1. Die laufende Geschäftsführung wird vom Delegierten des Verwaltungsrates besorgt, soweit diese nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement dem Verwaltungsrat vorbehalten bleibt.
2. Der Delegierte des Verwaltungsrates führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten sowie dieses Organisationsreglements und wendet dabei volle fachliche Kompetenz, Aufmerksamkeit und Sorgfalt an.
3. Der Delegierte ist dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich für die operative Tätigkeit der Gesellschaft und für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
4. Die Aufgaben des Delegierten des Verwaltungsrates umfassen – unter Vorbehalt von Ziffer IV. – insbesondere:
 - 4.1 die Identifikation, Prüfung und Analyse von Geschäftsmöglichkeiten;

- 4.2 die Durchführung und Abwicklung von Projekten, soweit notwendig nach vorheriger Einholung der Bewilligung des Verwaltungsrates;
- 4.3 die Pflege und Vertretung der Interessen der Gesellschaft gegenüber Dritten (Banken, andere Firmen, Investoren, Presse, Öffentlichkeit);
- 4.4 die Durchführung aller mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zusammenhängenden Massnahmen;
- 4.5 die Überwachung der ordnungsgemässen Führung der Buchhaltung;
- 4.6 die Erstellung von Projektvorschlägen, Geschäftsplan und Jahresbudget zuhanden des Verwaltungsrates;
- 4.7 die Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrat an jeder Verwaltungsratssitzung; der Delegierte des Verwaltungsrates ist verpflichtet, mit dieser Berichterstattung dem Verwaltungsrat alle erforderlichen Informationen zu liefern, damit dieser seine Kontrollpflicht über die Geschäftsführung effizient ausüben kann;
- 4.8 die Erledigung von Personalfragen, insbesondere Anstellung, Lohnfragen, Ferienregelung, Sozialversicherung, Pensionskasse im Rahmen des Budgets und unter Vorbehalt von Ziffer IV;
- 4.9 der Abschluss von für die Gesellschaft erforderlichen Versicherungsverträgen;
- 4.10 die Fakturierung und Überwachung aller Zahlungen und Mahnungen.

IV. Kompetenzausscheidung

1. Die nachfolgende Ausscheidung der Kompetenzen regelt das Verhältnis zwischen dem Verwaltungsrat (VR) und dem Delegierten des Verwaltungsrates (VRD).

Die Ausscheidung unterscheidet zwischen folgenden Stufen:

E: Entscheidungskompetenz

V: Vorbereitung, Antrag (Pflicht)

I: Recht auf Information

2.	a) <u>Führung / Personelles</u>	<u>VR</u>	<u>VRD</u>
-	Organisationsreglement	E/V	V
-	Ernennung / Abberufung geschäftsführender Personen	E	V
-	Anstellung / Kündigung übriger Mitarbeiter		E
-	Unterschriftserteilung	E	V
-	Saläre:		
o	geschäftsführende Personen	E	V
o	übrige		E

b) Finanzkontrolle (FK) / Finanzplanung (FP) / Rechnungswesen (RW)

-	Ausgestaltung FK, FP und RW	E	V
-	Budget	E	V
-	Zwischenabschlüsse	I	E
-	Jahresrechnung	E	V
-	Kredite bis Fr. 0,5 Mio.		E
-	Kredite über Fr. 0,5 Mio.	E	V
-	Bürgschaften / Garantien	E	V

c) Investitionen / Desinvestitionen

Darunter sind zu verstehen: Verkauf / Kauf von Beteiligungen und anderen Investitionsgütern; Fusionen, fusionsähnliche Tatbestände; Investitionen irgendwelcher Art in neue Bereiche.

	<u>VR</u>	<u>VRD</u>
- Budgetierte Investitionen / Desinvestitionen		
o Bis Fr. 1 Mio.	I	E
o Über Fr. 1 Mio.	E	V
- Nicht budgetierte Investitionen über Fr. 0,5 Mio.	E	V

d) Verschiedenes

- Public Relations	I	E
- Prozesse		E
- Periodische Berichte über Geschäftsgang	I	E

3. Soweit oben in Ziffer IV. 2. keine spezifische Kompetenzausscheidung vorgenommen wurde, richten sich Kompetenzen bzw. Pflichten nach der generellen Aufteilung gemäss Ziffer II. und III., bzw. gemäss Gesetz und Statuten der Gesellschaft.

V. Gültigkeit des Reglements

1. Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch Verwaltungsratsbeschluss abgeändert oder ergänzt werden.
2. Ein mit diesem Organisationsreglement in Widerspruch stehender Verwaltungsratsbeschluss hat in jedem Fall Vorrang und ist uneingeschränkt zu befolgen.

3. Dieses Geschäftsreglement wurde durch den Verwaltungsrat mit Beschluss vom [Datum] angenommen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Dr. Roger Schawinski

Heinz Lang

RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 5

Roger Schawinski
Kapfstrasse 28
8032 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
CH-3003 Bern

Zürich, 30. November 2007

Verpflichtungserklärung

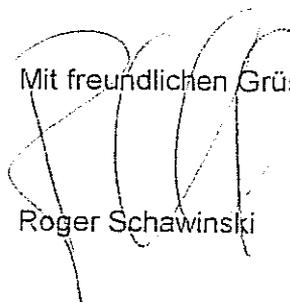
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich, Roger Schawinski, erkläre hiermit verbindlich, zum Zwecke der Gründung der Radio AG den Betrag von CHF 500'000 für die Barliberierung des Aktienkapitals zur Verfügung zu halten und zu diesem Zweck zu verwenden.

Die Beteiligung von Dritten ist beabsichtigt (vgl. Angaben im Konzessionsgesuch).

Mit freundlichen Grüßen

Roger Schawinski



RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 6

Redaktionsstatuten / Leitbild Radio AG

Radio AG wird sein Programm für ein urbanes Publikum in der Region Aargau in der Altersgruppe von 14 bis 60 Jahre anbieten. Alle Sendungen sollen sich an diese Zielgruppe richten. Zentral dabei sind Themen aus den Bereichen Politik, Kultur, Sport, Freizeit, Lebenshilfe, Wissenschaft, Musik.

Radio AG will zum Wohl der Region Aargau und seiner Bewohner einen Beitrag leisten. Die Attraktivität der Region Aargau im nationalen wie auch im internationalen Wettbewerb soll gestärkt werden.

Radio AG ist politisch neutral. Alle politischen Seiten sollen in gleicher Weise kritisch hinterfragt werden, unabhängig vom persönlichen politischen Standort des Redaktors oder des Redaktionsleiters. Auch in anderen Bereichen will Radio AG journalistisch korrekt berichten und alle involvierten Seiten gleichermaßen zu Wort kommen zu lassen.

Radio AG wird auf eine strikte Trennung zwischen redaktionellen Inhalten und Interessen von Werbekunden achten. Es werden insbesondere keine Beiträge ins Programm aufgenommen, welche aufgrund von Vereinbarungen mit Werbekunden gesendet würden. Promotionen, Wettbewerbe und Aktionen, bei denen die Hörer wirtschaftliche Vorteile erzielen können, sollen als solche gekennzeichnet werden.

Es ist verboten, Insider-Informationen zu kaufen. Als Insider-Informationen gelten alle Informationen, deren Weitergabe eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit des Informanten begründen würde. Anwendungsfälle sind die Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten des Informanten und die Verletzung der Privat- oder Geheimsphäre eines Dritten durch den Informanten. Nicht als Kauf gilt eine Vergütung von effektiv angefallenen Spesen, soweit sie notwendig waren und einzeln nachgewiesen sind.

Bei Radio AG wahren alle Mitarbeiter ihre publizistische Unabhängigkeit insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche Sachverhalte wie Wertpapiertransaktionen. Es dürfen keine Informationen verbreitet oder unterdrückt werden in der Absicht, den Wert von Wertpapieren zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu beeinflussen.

Roger Schawinski
25.10.2007

RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 7

Exp.
Dr. Roger Schawinski
Torstrasse 140
10119 Berlin
Deutschland

An
Verwaltungsrat der
Radio AG (in Gründung)
5400 Baden
Schweiz

Berlin, 3. Dezember 2007

Darlehenszusage

Sehr geehrte Verwaltungsräte von Radio AG (in Gründung)

Ich erteile hiermit gegenüber der Radio AG (in Gründung) eine Darlehenszusage im Betrage von CHF 2,5 Mio.

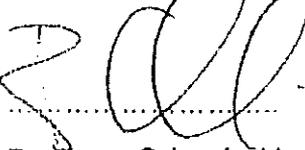
Diese Zusage hat Wirkung ab Datum dieses Schreibens und ist gültig bis 31. Dezember 2012.

Falls Radio AG (in Gründung) für die Aufnahme und Durchführung des Sendebetriebs, für betriebsnotwendige Investitionen und für die Erfüllung von Zahlungspflichten gegenüber Dritten nicht mehr ausreichende eigene Mittel zur Verfügung stehen, oder falls die Gefahr einer Überschuldung von Radio AG (in Gründung) besteht, so verpflichte ich mich unwiderruflich zur Leistung eines Darlehens bis zur vorgenannten Höhe.

Falls erforderlich wird ein solches Darlehen mit einer Rangrücktrittserklärung versehen.

Die Verzinsung erfolgt zum zulässigen Satz gemäss Richtlinien der eidgenössischen Steuerbehörde zu Aktionärsdarlehen.

Gerichtsstand für diese Darlehenszusage ist Zürich. Schweizer Recht ist anwendbar.



Dr. Roger Schawinski

Beilage: Bestätigung Private Client Bank vom 20.11.2007

RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 8

BAKOM Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 332
2501 Biel

20. November 2007

**Konzessionsgesuch der Radio Tropic AG für Radio 1
„Letter of good standing“**

Sehr geehrte Damen und Herren

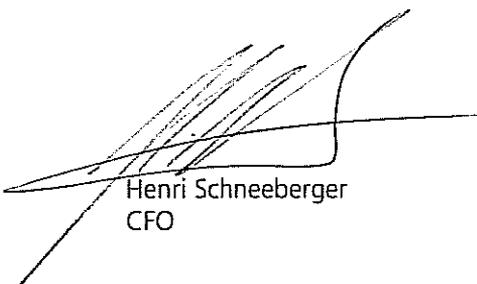
Gerne bestätigen wir hiermit, dass wir mit Herrn Dr. Roger Schawinski eine langjährige und in jeder Beziehung gute Bankbeziehung pflegen. Der Umfang seiner über uns angelegten Vermögenswerte überstieg ohne Unterbruch den Betrag von 10 Millionen Schweizer Franken.

Wir möchten klarstellen, dass sich diese Bestätigung auf uns gegenwärtig bekannte Umstände bezieht, da wir uns in Hinsicht auf die Zukunft jeglicher Äusserungen enthalten müssen.

In Übereinstimmung mit unserer Geschäftspraxis wird diese Bestätigung unter dem Vorbehalt der strengen Vertraulichkeit und unter Ablehnung jeglicher Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten erteilt.

Mit freundlichen Grüssen


Dr. Matthias Eppenberger
CEO


Henri Schneeberger
CFO

RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 9

Für VSP- und Telesuisse Mitglieder

Standard-Arbeitsbedingungen

für Mitglieder des Verbandes Schweizer Privatrado (VSP) Télesuisse und SCHWEIZER PRESSE (CHP)

Präambel

Die vorliegenden Standard-Arbeitsbedingungen wurden von den oben erwähnten Verbänden erarbeitet. Sie erfüllen die Anforderungen gemäss Art. 44 Abs.1 Bst.d RTVG über die Arbeitsbedingungen. Die Mitglieder der oben genannten Verbände sind bestrebt, die Qualitätsstandards und die Attraktivität der privaten elektronischen Schweizer Medienbranche auch mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu erhalten und fördern.

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen formulieren im Sinne von Leitlinien Mindeststandards für die Mitglieder der oben genannten Verbände, welche bei der Ausgestaltung der Arbeitsvertragsverhältnisse gemäss Art. 319ff. OR zwischen Veranstaltern und fest angestellten Programmschaffenden zu berücksichtigen sind.

Art. 2 Redaktionelle Unabhängigkeit und Medienfreiheit

Die redaktionelle Unabhängigkeit und Medienfreiheit bleiben gewährt. Das Redaktionsstatut und die unternehmerischen Richtlinien des jeweiligen Veranstalters sind einzuhalten.

Art. 3 Arbeitsvertrag und Kündigung

Zwischen den Veranstaltern und den fest angestellten Programmschaffenden werden schriftliche Einzelarbeitsverträge abgeschlossen, welche je nach Veranstalter zusätzliche Reglemente beinhalten können. Darin werden die individuellen Arbeitsbedingungen basierend auf den vorliegenden Standards geregelt. Es steht den Veranstaltern frei, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen. Eine Kündigung des Arbeitsvertrages muss schriftlich und unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfristen erfolgen.

Art. 4 Arbeitszeit

Die durchschnittliche jährliche Wochenarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Tätigkeit für Radio und Fernsehen erfordert, dass die Jahreswochenarbeitszeit unabhängig von Tageszeit und Wochentag geleistet wird. Es gelten die jeweiligen Einsatzpläne der Veranstalter. Die Veranstalter verpflichten sich, in Bezug auf unregelmässige Arbeitszeiten, Wochenend- und Abenddienste die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Überzeit wird entweder in Form von Lohn oder Kompensationszeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Art. 5 Lohn

Der Jahreslohn wird im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag individuell festgelegt. Die Aushandlung und Festlegung des Lohnes ist Sache der Vertragsparteien. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der Stellung der fest angestellten Programmschaffenden, ihrer Verantwortung und ihren Leistungen. Dabei werden

Ausbildung und Berufserfahrung der fest angestellten Programmschaffenden, sowie die Masstäbe des regionalen Wirtschaftsstandorts des Veranstalters berücksichtigt.

Der monatliche Mindestlohn für festangestellte und ausgebildete Redaktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beträgt 4'000 CHF (brutto).

Art. 6 Lohnfortzahlung

Bei Krankheit oder Unfall haben die fest angestellten Programmschaffenden mindestens Anspruch auf Fortzahlung des vertraglich vereinbarten Lohnes gemäss OR (3 Wochen im ersten Dienstjahr, danach gemäss Zürcher, Berner oder Basler Skala). Weitergehende Leistungen, insbesondere der Abschluss von entsprechenden Versicherungen und die Beteiligung der fest angestellten Programmschaffenden an entsprechenden Prämien, sind Sache des Veranstalters. Gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten, insbesondere wird bei Mutterschaft der gesetzlich vorgeschriebene Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gewährt.

Art. 7 Kündigungsfristen

Nach Ablauf der im Arbeitsvertrag festgelegten Probezeit kann ein Anstellungsvertrag jeweils auf das Monatsende unter Beachtung der folgenden Fristen gekündigt werden:

im 1. Dienstjahr: mindestens 1 Monat
vom 2. bis zum vollendeten 8. Dienstjahr: mindestens 2 Monate
ab dem 9. Dienstjahr: mindestens 3 Monate

Die jeweils geltenden Kündigungsfristen sind in den individuellen Arbeitsverträgen festzuhalten.

Art. 8 Ferien

Festangestellte Programmschaffende haben Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens 4 Wochen bzw. 5 Wochen nach dem vollendeten 49. Altersjahr.

Art. 9 Absenzen

Festangestellte Programmschaffende haben mindestens Anspruch auf bezahlte Absenzen

- a) von 3 Tagen in folgenden Fällen: Tod des Lebenspartners, der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils;
- b) von 2 Tagen bei der eigenen Heirat
- c) von 1 Tag in folgenden Fällen: Heirat eines eigenen Kindes, Todesfall von Gross- oder Schwiegereltern, Geschwistern, Schwägern oder Schwägerinnen, bei Wohnungswechsel,
- d) von 3 Tagen bei Geburt des eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub)

Bei Krankheit eines eigenen Kindes wird die notwendige Zeit gewährt, um sich zu organisieren. Die Regelung bei Absenzen infolge von Militär- und Zivildienst erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen

Art. 10 Urheberrechte

Die Programmschaffenden übertragen durch den Arbeitsvertrag sämtliche Urheberrechte inklusive allfälliger Vergütungsansprüche an den Werken, welche sie in Erfüllung ihres Arbeitsvertrages schaffen, zeitlich und

örtlich uneingeschränkt und für alle Medien, Übertragungs- und Nutzungsarten auf den jeweiligen Veranstalter. Mit Bezahlung des geschuldeten Lohnes sind die Urheberrechte vollumfänglich abgegolten.

Art. 11 Ausbildung/Weiterbildung

Die Veranstalter gewährleisten eine angemessene interne Einarbeitung und Ausbildung von neuen Programmschaffenden und fördern die interne und/oder externe Weiterbildung (MAZ, etc.). Die Veranstalter verpflichten sich, ihre diesbezüglichen Programme auf Aufforderung der Verbände oder des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM auszuweisen. Die finanzielle Beteiligung an oder Abgeltung der externen Weiterbildungskosten werden im Einzelfall zwischen dem Veranstalter und dem fest angestellten Programmschaffenden festgelegt.

Art. 12 Stagiaires und Volontäre

Um die Einführung in die Programmarbeiten zu gewährleisten, können die Veranstalter Stagiaires und Volontäre anstellen. Diese haben in der vereinbarten Zeit Anrecht auf eine angemessene interne und allenfalls auch externe Aus- und Weiterbildung. Die Veranstalter regeln die Modalitäten von Stages und Volontariaten in individuellen, schriftlichen Verträgen: diese umfassen mindestens das Programm des Stages bzw. des Volontariates, die Dauer, die Entschädigung und alle weiteren spezifischen gesetzlichen Anforderungen. Ein Stage dauert im Minimum 1 Monat und im Maximum 2 Jahre. Das Verhältnis Stagiaires zu fest angestellten Programmschaffenden übersteigt 1:3 nicht.

Art. 13 Sozialversicherungen

Die Veranstalter versichern die fest angestellten Programmschaffenden gemäss den gesetzlichen Regelungen (AHV; ALV; EO; BU; NBU; Pensionskassen, ev. Taggeldversicherung).

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen OR, insb. Art. 319ff..

Verband Schweizer Privatradios VSP
Jürg Bachmann
Präsident

Telesuisse
Filippo Lombardi
Präsident

Zürich, 27. November 2007

RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 10

Region 15

Aargau

Veranstalter:

1

Konzession:

mit Leistungsauftrag

Versorgungsgebiet:

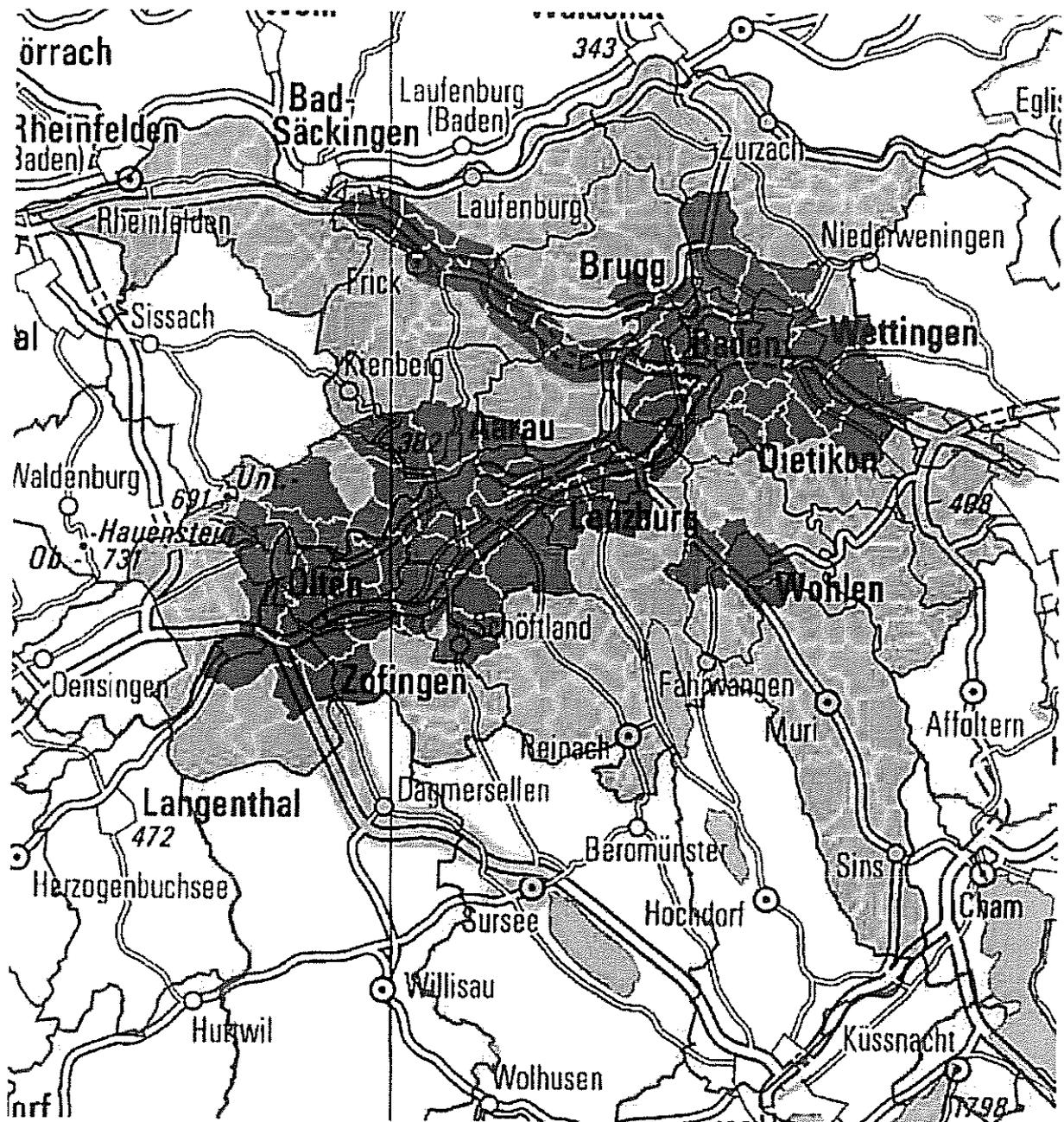
Kanton Aargau; Bezirke Gösgen, Olten (SO) und Dietikon (ZH); Raum Zürich-Höngg/Altstetten; Strecke Sursee – Zofingen

Kernzone:

Agglomerationen Aarau, Lenzburg, Wohlen, Baden –Brugg und Olten – Zofingen (ohne Gemeinden westlich der Linie Trimbach – Rothrist); Gemeinden im Limmattal von Neuenhof bis Spreitenbach; Autobahn A3 von der Verzweigung Birrfeld bis Stein AG

Anzahl Einwohner:

817'952



RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 11



Radio Argovia - Netzbeschrieb vom 7. März 2006

UKW

Name	Code	Frequenz	Datenblatt
BAD SAECKINGEN EGGBERG	EGCH	100.5 MHz	22.12.2004
DULLIKEN ENGELBERG	OTEN	94.0 MHz	22.12.2004
ENNETBADEN SCHARTENFELS	ENSC	93.4 MHz	22.12.2004
FRICK FRICKBERG	FRIK	99.3 MHz	22.12.2004
MENZIKEN CHASEREN	MAZI	91.8 MHz	22.12.2004
MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG	WIDE	90.3 MHz	22.12.2004
REINACH RIGIBLICK	RERI	91.8 MHz	07.03.2006
RUEFENACHT REINERBERG	RURE	99.3 MHz	22.12.2004
WALDSHUT AARBERG	WACH	91.8 MHz	22.12.2004
WIDEN GUGELHOLZ	WIGU	91.6 MHz	22.12.2004
WUERENLOS BICK	WUBI	94.0 MHz	22.12.2004

UKW-Tunnelsender

BADEN BAREGG	BABA	90.3 MHz	22.12.2004
EFFINGEN SCHINZNACH	EFSC	94.0 MHz	22.12.2004
HABSBURG SCHERZ	HASC	94.0 MHz	22.12.2004
SCHINZNACH DORF ELBIS	SCDO	94.0 MHz	22.12.2004

Der vorliegende Netzbeschrieb ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.

Neu: - Datenblatt REINACH RIGIBLICK, 91.8 MHz



Datenblatt zur technischen Verbreitung

BAD SAECKINGEN EGGBERG

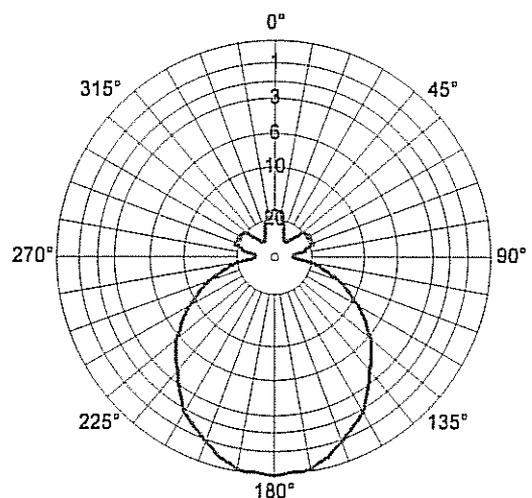
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	EGCH
Standortland	D
Geographische Koordinaten	7° 56' 50" E / 47° 34' 35" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	638260 / 269640
Standorthöhe über Meer	666 m
Antennenhöhe über Boden	40 m
Zugeteilte Frequenz	100.5 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	FRICK FRICKBERG 99.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	500.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	57°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	17.7	120	9.1	240	9.1
10	19.2	130	5.7	250	13.6
20	23.1	140	3.7	260	20.0
30	25.0	150	1.8	270	25.0
40	25.0	160	0.8	280	21.9
50	20.0	170	0.1	290	19.2
60	19.2	180	0.0	300	19.2
70	19.2	190	0.1	310	20.0
80	21.9	200	0.8	320	25.0
90	25.0	210	1.8	330	25.0
100	20.0	220	3.7	340	23.1
110	13.6	230	5.7	350	19.2





Datenblatt zur technischen Verbreitung

DULLIKEN ENGELBERG

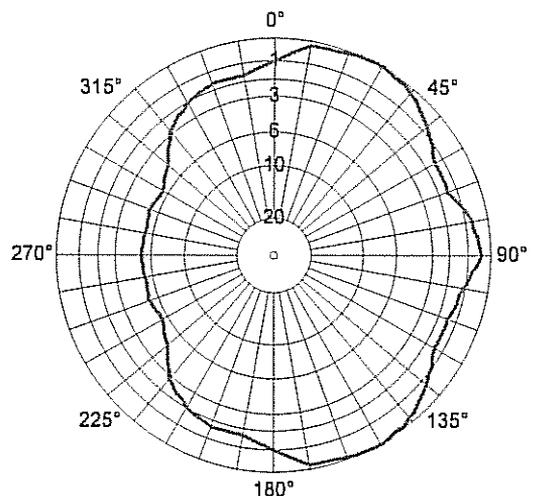
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	OTEN
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 56' 41" E / 47° 20' 09" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	638249 / 242886
Standorthöhe über Meer	698 m
Antennenhöhe über Boden	63 m
Zugewiesene Frequenz	94.0 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	WIDEN GUGELHOLZ 91.6 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	56°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	1.0	120	1.4	240	5.5
10	0.2	130	0.7	250	5.1
20	0.1	140	0.2	260	5.3
30	0.0	150	0.0	270	5.1
40	0.2	160	0.1	280	5.3
50	0.7	170	0.2	290	5.1
60	1.4	180	1.0	300	5.5
70	1.4	190	1.6	310	4.5
80	0.7	200	1.6	320	2.8
90	0.4	210	2.0	330	2.0
100	1.1	220	2.8	340	1.6
110	1.4	230	4.5	350	1.6





Datenblatt zur technischen Verbreitung

ENNETBADEN SCHARTENFELS

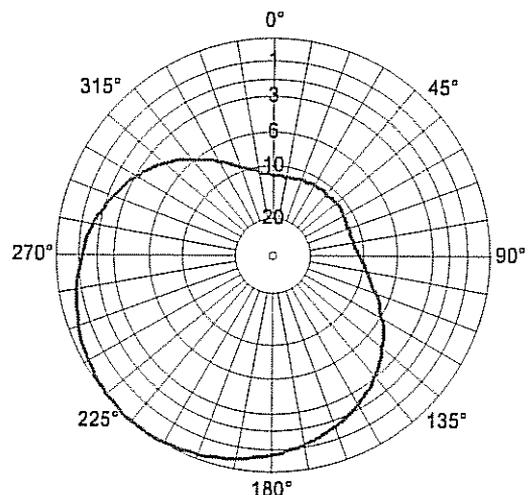
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	ENSC
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 18' 51" E / 47° 28' 28" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	666000 / 258555
Standorthöhe über Meer	449 m
Antennenhöhe über Boden	17 m
Zugeteilte Frequenz	93.4 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	50.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	35°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	11.4	120	5.8	240	0.2
10	11.6	130	4.2	250	0.4
20	11.4	140	3.1	260	0.8
30	11.2	150	2.2	270	1.1
40	11.3	160	1.6	280	1.6
50	11.2	170	1.1	290	2.2
60	11.4	180	0.8	300	3.1
70	11.6	190	0.4	310	4.2
80	11.4	200	0.2	320	5.8
90	10.7	210	0.1	330	7.6
100	9.4	220	0.0	340	9.4
110	7.6	230	0.1	350	10.7





Datenblatt zur technischen Verbreitung

FRICK FRICKBERG

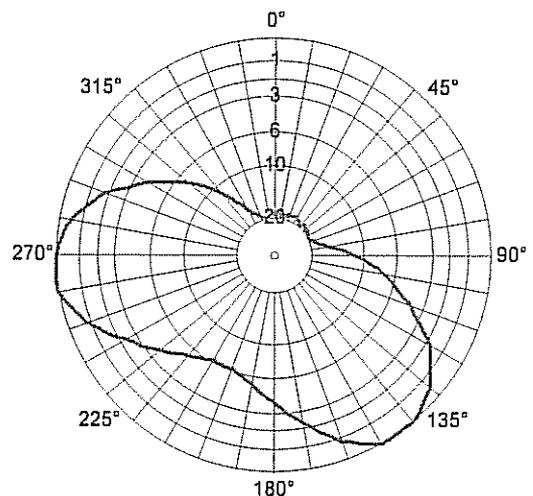
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	FRIK
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 02' 37" E / 47° 30' 47" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	645581 / 262657
Standorthöhe über Meer	645 m
Antennenhöhe über Boden	22 m
Zugeteilte Frequenz	99.3 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz 30.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	102°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	19.2	120	1.7	240	2.3
10	19.5	130	0.5	250	0.8
20	18.7	140	0.0	260	0.0
30	18.7	150	0.0	270	0.0
40	19.5	160	0.8	280	0.5
50	19.2	170	2.3	290	1.7
60	19.8	180	3.8	300	4.1
70	19.0	190	5.2	310	7.0
80	16.6	200	6.2	320	11.4
90	11.4	210	6.2	330	16.6
100	7.0	220	5.2	340	19.0
110	4.1	230	3.8	350	19.8





Datenblatt zur technischen Verbreitung

MENZIKEN CHASEREN

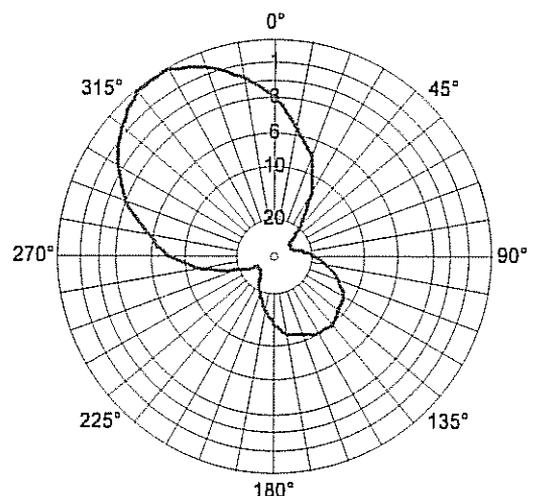
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	MAZI
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 11' 57" E / 47° 14' 03" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	657580 / 231750
Standorthöhe über Meer	607 m
Antennenhöhe über Boden	15 m
Zugeleitete Frequenz	91.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	70°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	3.0	120	11.5	240	25.0
10	5.4	130	10.9	250	19.5
20	7.8	140	10.1	260	12.5
30	12.5	150	10.1	270	7.8
40	19.5	160	10.9	280	5.4
50	25.0	170	11.5	290	3.0
60	25.0	180	13.5	300	1.6
70	25.0	190	16.5	310	0.7
80	22.5	200	19.5	320	0.1
90	19.5	210	22.5	330	0.1
100	16.5	220	25.0	340	0.7
110	13.5	230	25.0	350	1.6





Datenblatt zur technischen Verbreitung

MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG

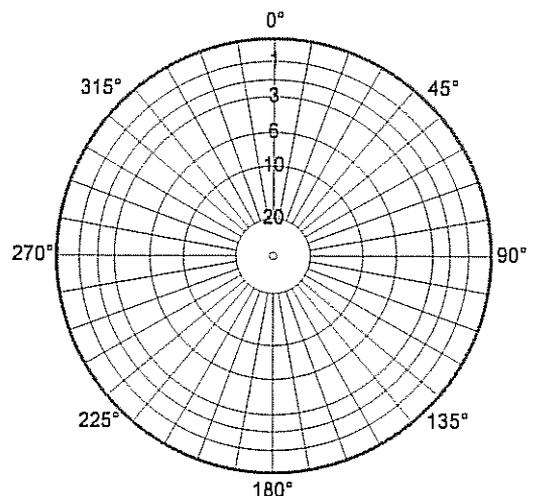
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	WIDE
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 11' 18" E / 47° 25' 35" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	656570 / 253100
Standorthöhe über Meer	630 m
Antennenhöhe über Boden	19 m
Zugeleitete Frequenz	90.3 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	500.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	45°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.0	120	0.0	240	0.0
10	0.0	130	0.0	250	0.0
20	0.0	140	0.0	260	0.0
30	0.0	150	0.0	270	0.0
40	0.0	160	0.0	280	0.0
50	0.0	170	0.0	290	0.0
60	0.0	180	0.0	300	0.0
70	0.0	190	0.0	310	0.0
80	0.0	200	0.0	320	0.0
90	0.0	210	0.0	330	0.0
100	0.0	220	0.0	340	0.0
110	0.0	230	0.0	350	0.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

REINACH RIGIBLICK

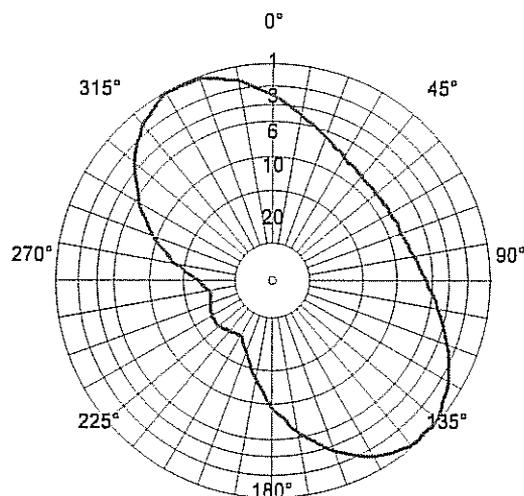
vom 07/03/2006

Code des Sendestandortes	RERI
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 09' 21" E / 47° 15' 25" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	654278 / 234261
Standorthöhe über Meer	610 m
Antennenhöhe über Boden	15 m
Zugeteilte Frequenz	91.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz 100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	60°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	1.4	120	0.6	240	13.2
10	2.5	130	0.1	250	14.0
20	3.5	140	0.1	260	14.4
30	4.3	150	0.6	270	12.4
40	4.8	160	1.6	280	8.6
50	5.0	170	3.3	290	5.7
60	5.0	180	5.7	300	3.3
70	4.8	190	8.8	310	1.6
80	4.3	200	12.4	320	0.6
90	3.5	210	14.4	330	0.1
100	2.5	220	14.0	340	0.1
110	1.4	230	13.2	350	0.6





Datenblatt zur technischen Verbreitung

RUEFENACHT REINERBERG

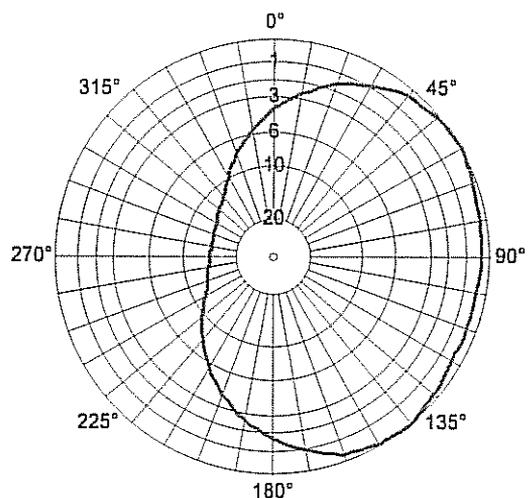
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	RURE
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 13' 30" E / 47° 30' 01" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	659254 / 261345
Standorthöhe über Meer	510 m
Antennenhöhe über Boden	25 m
Zugeteilte Frequenz	99.3 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	50.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	78°
Antennenabsenkung	10°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	3.9	120	0.4	240	11.9
10	2.6	130	0.2	250	13.4
20	1.6	140	0.0	260	14.0
30	0.9	150	0.1	270	14.4
40	0.3	160	0.3	280	14.6
50	0.1	170	0.9	290	14.4
60	0.0	180	1.6	300	14.0
70	0.2	190	2.6	310	13.0
80	0.3	200	3.9	320	11.9
90	0.3	210	5.6	330	9.8
100	0.4	220	7.6	340	7.6
110	0.4	230	9.8	350	5.6





Datenblatt zur technischen Verbreitung

WALDSHUT AARBERG

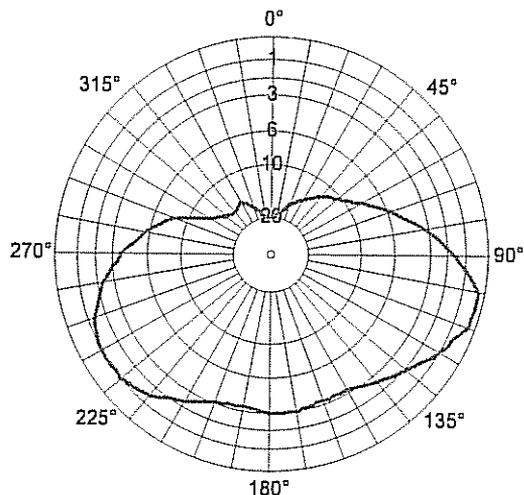
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	WACH
Standortland	D
Geographische Koordinaten	8° 13' 36" E / 47° 37' 15" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	659250 / 274760
Standorthöhe über Meer	435 m
Antennenhöhe über Boden	46 m
Zugeteilte Frequenz	91.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Richtfunk
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	250.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	57°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	20.0	120	1.0	240	1.0
10	19.0	130	1.8	250	1.3
20	16.5	140	2.6	260	2.3
30	14.5	150	3.3	270	3.7
40	12.2	160	3.3	280	5.7
50	10.5	170	3.0	290	8.2
60	8.3	180	3.0	300	13.0
70	5.7	190	3.4	310	15.3
80	3.3	200	3.1	320	16.0
90	1.5	210	2.3	330	15.0
100	0.3	220	1.4	340	17.0
110	0.3	230	1.0	350	20.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

WIDEN GUGELHOLZ

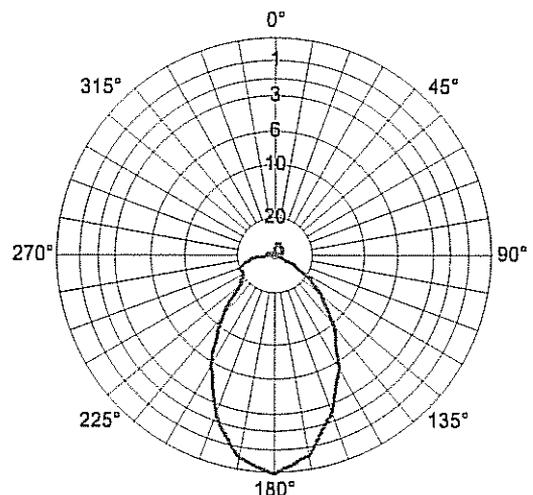
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	WIGU
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 21' 49" E / 47° 22' 24" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	669855 / 247355
Standorthöhe über Meer	645 m
Antennenhöhe über Boden	40 m
Zugeteilte Frequenz	91.6 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	2000.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	52°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	29.4	120	22.5	240	20.4
10	28.0	130	15.1	250	20.2
20	27.5	140	9.7	260	23.7
30	27.5	150	5.4	270	30.5
40	28.2	160	2.5	280	31.4
50	28.2	170	0.6	290	28.9
60	28.2	180	0.0	300	29.9
70	28.9	190	0.5	310	34.0
80	30.0	200	2.3	320	39.2
90	32.0	210	5.7	330	40.0
100	35.4	220	11.1	340	35.4
110	31.7	230	18.7	350	31.7





Datenblatt zur technischen Verbreitung

WUERENLOS BICK

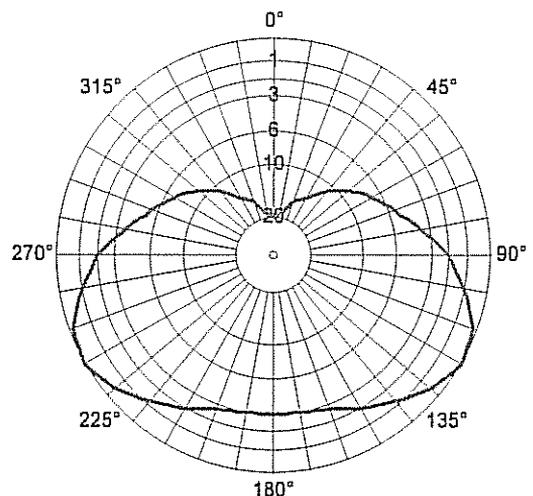
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	WUBI
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 22' 28" E / 47° 26' 16" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	670590 / 254525
Standorthöhe über Meer	507 m
Antennenhöhe über Boden	53 m
Zugeteilte Frequenz	94.0 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	ENNETBADEN SCHARTENFELS 93.4 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	100°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	20.0	120	0.0	240	0.0
10	19.0	130	0.4	250	0.2
20	16.0	140	1.2	260	1.0
30	14.0	150	1.9	270	2.0
40	11.0	160	2.7	280	3.7
50	8.8	170	3.0	290	5.5
60	7.0	180	3.0	300	7.0
70	5.5	190	3.0	310	8.8
80	3.7	200	2.7	320	11.0
90	2.0	210	1.9	330	14.0
100	1.0	220	1.2	340	16.0
110	0.2	230	0.4	350	19.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

BADEN BAREGG

vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	BABA
Stationtyp	Tunnelsender
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	665220 / 256850 664120 / 256670
Zugewillte Frequenz	90.3 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

EFFINGEN SCHINZNACH

vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	EFSC
Stationtyp	Tunnelsender
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	649980 / 258740 652800 / 256450
Zugeteilte Frequenz	94.0 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendart	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

HABSBURG SCHERZ

vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	HASC
Stationtyp	Tunnelsender
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	655420 / 257030 656475 / 256060
Zugeteilte Frequenz	94.0 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Bandbreite und Sendart	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m

RADIO AG

(in Gründung)

Beilage 11



Radio Argovia - Netzbeschrieb vom 7. März 2006

UKW

Name	Code	Frequenz	Datenblatt
BAD SAECKINGEN EGGBERG	EGCH	100.5 MHz	22.12.2004
DULLIKEN ENGELBERG	OTEN	94.0 MHz	22.12.2004
ENNETBADEN SCHARTENFELS	ENSC	93.4 MHz	22.12.2004
FRICK FRICKBERG	FRIK	99.3 MHz	22.12.2004
MENZIKEN CHASEREN	MAZI	91.8 MHz	22.12.2004
MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG	WIDE	90.3 MHz	22.12.2004
REINACH RIGIBLICK	RERI	91.8 MHz	07.03.2006
RUEFENACHT REINERBERG	RURE	99.3 MHz	22.12.2004
WALDSHUT AARBERG	WACH	91.8 MHz	22.12.2004
WIDEN GUGELHOLZ	WIGU	91.6 MHz	22.12.2004
WUERENLOS BICK	WUBI	94.0 MHz	22.12.2004

UKW-Tunnelsender

BADEN BAREGG	BABA	90.3 MHz	22.12.2004
EFFINGEN SCHINZNACH	EFSC	94.0 MHz	22.12.2004
HABSBURG SCHERZ	HASC	94.0 MHz	22.12.2004
SCHINZNACH DORF ELBIS	SCDO	94.0 MHz	22.12.2004

Der vorliegende Netzbeschrieb ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.

Neu: - Datenblatt REINACH RIGIBLICK, 91.8 MHz



Datenblatt zur technischen Verbreitung

BAD SAECKINGEN EGGBERG

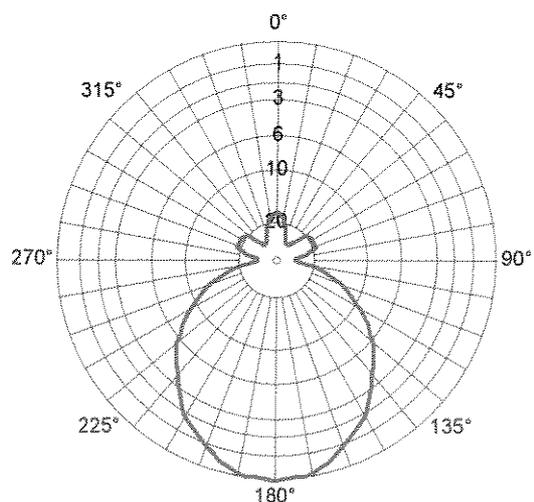
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	EGCH
Standortland	D
Geographische Koordinaten	7° 56' 50" E / 47° 34' 35" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	638260 / 269640
Standorthöhe über Meer	666 m
Antennenhöhe über Boden	40 m
Zugeteilte Frequenz	100.5 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang FRICK FRICKBERG 99.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	500.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	57°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	17.7	120	9.1	240	9.1
10	19.2	130	5.7	250	13.6
20	23.1	140	3.7	260	20.0
30	25.0	150	1.8	270	25.0
40	25.0	160	0.8	280	21.9
50	20.0	170	0.1	290	19.2
60	19.2	180	0.0	300	19.2
70	19.2	190	0.1	310	20.0
80	21.9	200	0.8	320	25.0
90	25.0	210	1.8	330	25.0
100	20.0	220	3.7	340	23.1
110	13.6	230	5.7	350	19.2





Datenblatt zur technischen Verbreitung

DULLIKEN ENGELBERG

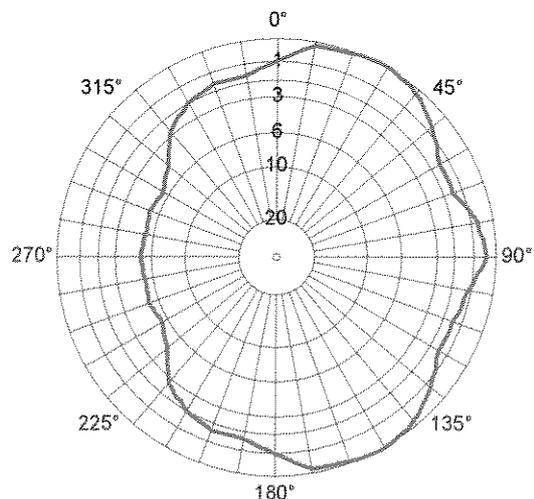
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	OTEN
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 56' 41" E / 47° 20' 09" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	638249 / 242886
Standorthöhe über Meer	698 m
Antennenhöhe über Boden	63 m
Zugeteilte Frequenz	94.0 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	WDEN GUGELHOLZ 91.6 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	56°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	1.0	120	1.4	240	5.5
10	0.2	130	0.7	250	5.1
20	0.1	140	0.2	260	5.3
30	0.0	150	0.0	270	5.1
40	0.2	160	0.1	280	5.3
50	0.7	170	0.2	290	5.1
60	1.4	180	1.0	300	5.5
70	1.4	190	1.6	310	4.5
80	0.7	200	1.6	320	2.8
90	0.4	210	2.0	330	2.0
100	1.1	220	2.8	340	1.6
110	1.4	230	4.5	350	1.6





Datenblatt zur technischen Verbreitung

ENNETBADEN SCHARTENFELS

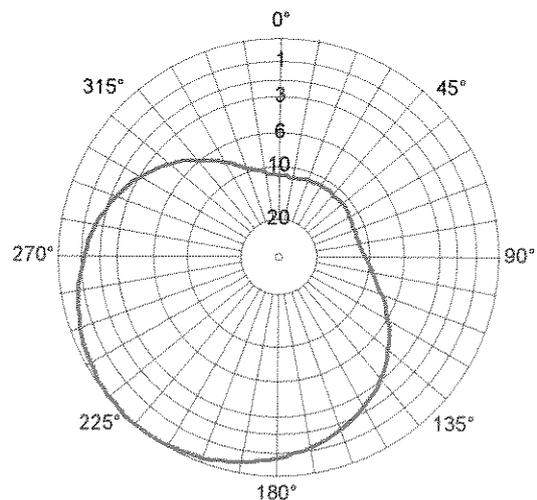
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	ENSC
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 18' 51" E / 47° 28' 28" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	666000 / 258555
Standorthöhe über Meer	449 m
Antennenhöhe über Boden	17 m
Zugeteilte Frequenz	93.4 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	50.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	35°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	11.4	120	5.8	240	0.2
10	11.6	130	4.2	250	0.4
20	11.4	140	3.1	260	0.8
30	11.2	150	2.2	270	1.1
40	11.3	160	1.6	280	1.6
50	11.2	170	1.1	290	2.2
60	11.4	180	0.8	300	3.1
70	11.6	190	0.4	310	4.2
80	11.4	200	0.2	320	5.8
90	10.7	210	0.1	330	7.6
100	9.4	220	0.0	340	9.4
110	7.6	230	0.1	350	10.7





Datenblatt zur technischen Verbreitung

FRICK FRICKBERG

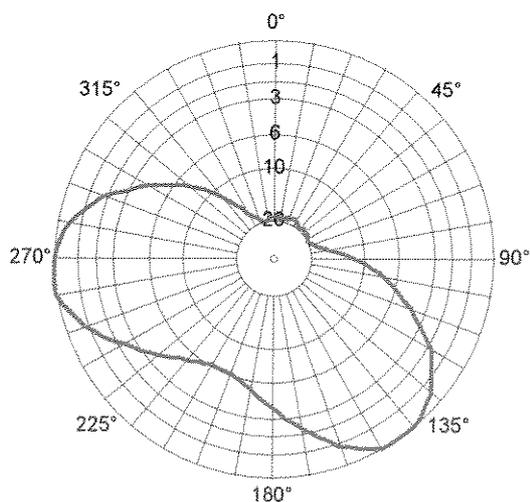
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	FRIK
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 02' 37" E / 47° 30' 47" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	645581 / 262657
Standorthöhe über Meer	645 m
Antennenhöhe über Boden	22 m
Zugeteilte Frequenz	99.3 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	30.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	102°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	19.2	120	1.7	240	2.3
10	19.5	130	0.5	250	0.8
20	18.7	140	0.0	260	0.0
30	18.7	150	0.0	270	0.0
40	19.5	160	0.8	280	0.5
50	19.2	170	2.3	290	1.7
60	19.8	180	3.8	300	4.1
70	19.0	190	5.2	310	7.0
80	16.6	200	6.2	320	11.4
90	11.4	210	6.2	330	16.6
100	7.0	220	5.2	340	19.0
110	4.1	230	3.8	350	19.8





Datenblatt zur technischen Verbreitung

MENZIKEN CHASEREN

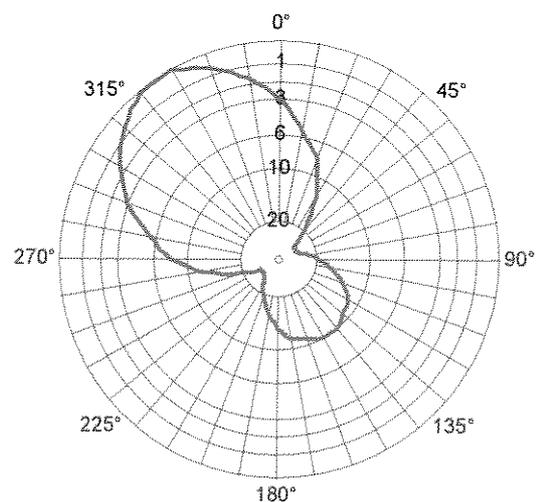
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	MAZI
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 11' 57" E / 47° 14' 03" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	657580 / 231750
Standorthöhe über Meer	607 m
Antennenhöhe über Boden	15 m
Zugeteilte Frequenz	91.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / -Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	70°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	3.0	120	11.5	240	25.0
10	5.4	130	10.9	250	19.5
20	7.8	140	10.1	260	12.5
30	12.5	150	10.1	270	7.8
40	19.5	160	10.9	280	5.4
50	25.0	170	11.5	290	3.0
60	25.0	180	13.5	300	1.6
70	25.0	190	16.5	310	0.7
80	22.5	200	19.5	320	0.1
90	19.5	210	22.5	330	0.1
100	16.5	220	25.0	340	0.7
110	13.5	230	25.0	350	1.6





Datenblatt zur technischen Verbreitung

MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG

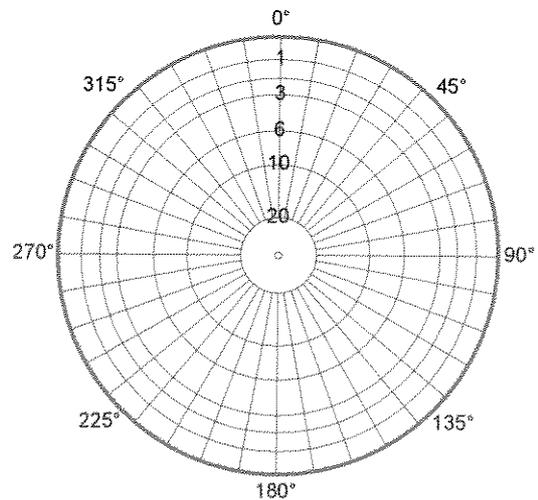
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	WIDE
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 11' 18" E / 47° 25' 35" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	656570 / 253100
Standorthöhe über Meer	630 m
Antennenhöhe über Boden	19 m
Zugeweilte Frequenz	90.3 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	500.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	45°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.0	120	0.0	240	0.0
10	0.0	130	0.0	250	0.0
20	0.0	140	0.0	260	0.0
30	0.0	150	0.0	270	0.0
40	0.0	160	0.0	280	0.0
50	0.0	170	0.0	290	0.0
60	0.0	180	0.0	300	0.0
70	0.0	190	0.0	310	0.0
80	0.0	200	0.0	320	0.0
90	0.0	210	0.0	330	0.0
100	0.0	220	0.0	340	0.0
110	0.0	230	0.0	350	0.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

REINACH RIGIBLICK

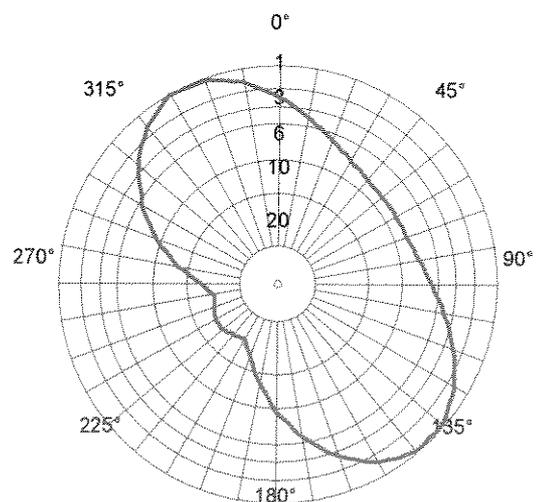
vom 07/03/2006

Code des Sendestandortes	RERI
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 09' 21" E / 47° 15' 25" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	654278 / 234261
Standorthöhe über Meer	610 m
Antennenhöhe über Boden	15 m
Zugeteilte Frequenz	91.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	60°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	1.4	120	0.6	240	13.2
10	2.5	130	0.1	250	14.0
20	3.5	140	0.1	260	14.4
30	4.3	150	0.6	270	12.4
40	4.8	160	1.6	280	8.6
50	5.0	170	3.3	290	5.7
60	5.0	180	5.7	300	3.3
70	4.8	190	8.8	310	1.6
80	4.3	200	12.4	320	0.6
90	3.5	210	14.4	330	0.1
100	2.5	220	14.0	340	0.1
110	1.4	230	13.2	350	0.6





Datenblatt zur technischen Verbreitung

RUEFENACHT REINERBERG

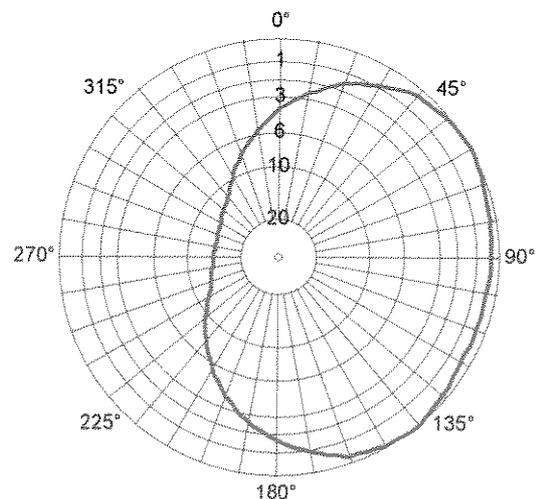
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	RURE
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 13' 30" E / 47° 30' 01" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	659254 / 261345
Standorthöhe über Meer	510 m
Antennenhöhe über Boden	25 m
Zugeteilte Frequenz	99.3 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	50.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	78°
Antennenabsenkung	10°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	3.9	120	0.4	240	11.9
10	2.6	130	0.2	250	13.4
20	1.6	140	0.0	260	14.0
30	0.9	150	0.1	270	14.4
40	0.3	160	0.3	280	14.6
50	0.1	170	0.9	290	14.4
60	0.0	180	1.6	300	14.0
70	0.2	190	2.6	310	13.0
80	0.3	200	3.9	320	11.9
90	0.3	210	5.6	330	9.8
100	0.4	220	7.6	340	7.6
110	0.4	230	9.8	350	5.6





Datenblatt zur technischen Verbreitung

WALDSHUT AARBERG

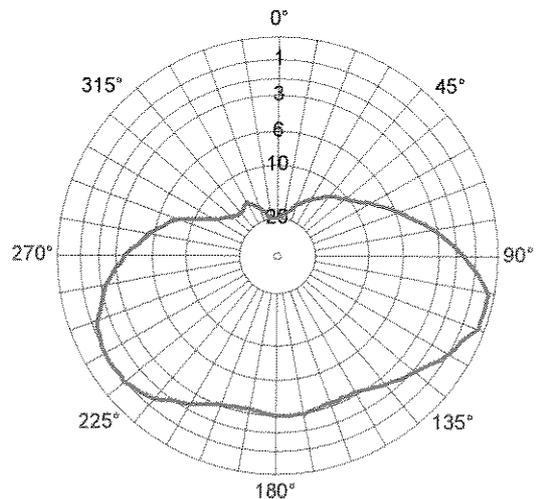
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	WACH
Standortland	D
Geographische Koordinaten	8° 13' 36" E / 47° 37' 15" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	659250 / 274760
Standorthöhe über Meer	435 m
Antennenhöhe über Boden	46 m
Zugeteilte Frequenz	91.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Richtfunk
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	250.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	57°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azímüt [Grad]	dB	Azímüt [Grad]	dB	Azímüt [Grad]	dB
0	20.0	120	1.0	240	1.0
10	19.0	130	1.8	250	1.3
20	16.5	140	2.6	260	2.3
30	14.5	150	3.3	270	3.7
40	12.2	160	3.3	280	5.7
50	10.5	170	3.0	290	8.2
60	8.3	180	3.0	300	13.0
70	5.7	190	3.4	310	15.3
80	3.3	200	3.1	320	16.0
90	1.5	210	2.3	330	15.0
100	0.3	220	1.4	340	17.0
110	0.3	230	1.0	350	20.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

WIDEN GUGELHOLZ

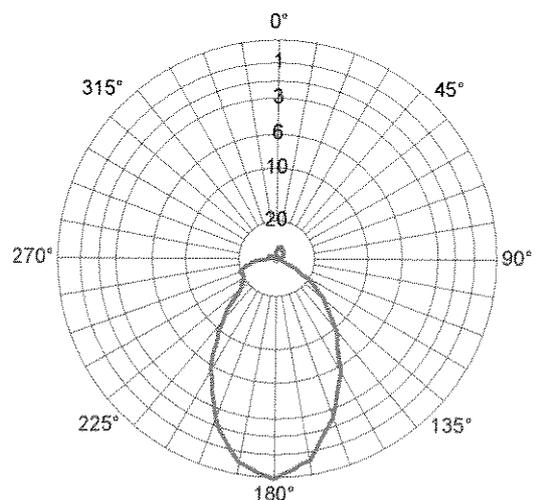
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	WIGU
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 21' 49" E / 47° 22' 24" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	669855 / 247355
Standorthöhe über Meer	645 m
Antennenhöhe über Boden	40 m
Zugeteilte Frequenz	91.6 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	2000.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	52°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	29.4	120	22.5	240	20.4
10	28.0	130	15.1	250	20.2
20	27.5	140	9.7	260	23.7
30	27.5	150	5.4	270	30.5
40	28.2	160	2.5	280	31.4
50	28.2	170	0.6	290	28.9
60	28.2	180	0.0	300	29.9
70	28.9	190	0.5	310	34.0
80	30.0	200	2.3	320	39.2
90	32.0	210	5.7	330	40.0
100	35.4	220	11.1	340	35.4
110	31.7	230	18.7	350	31.7





Datenblatt zur technischen Verbreitung

WUERENLOS BICK

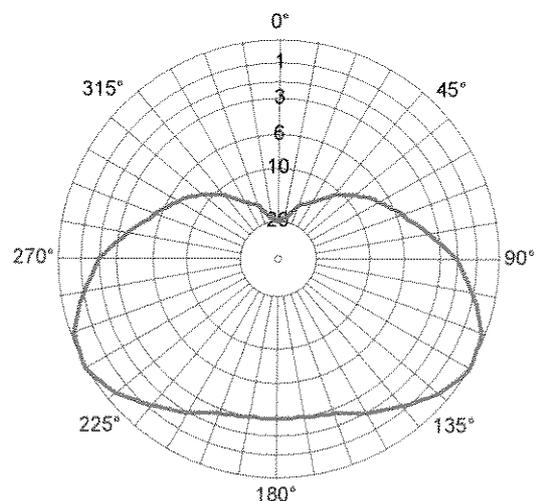
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	WUBI
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 22' 28" E / 47° 26' 16" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	670590 / 254525
Standorthöhe über Meer	507 m
Antennenhöhe über Boden	53 m
Zugeweilte Frequenz	94.0 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang
	ENNETBADEN SCHARTENFELS 93.4 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	100°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	20.0	120	0.0	240	0.0
10	19.0	130	0.4	250	0.2
20	16.0	140	1.2	260	1.0
30	14.0	150	1.9	270	2.0
40	11.0	160	2.7	280	3.7
50	8.8	170	3.0	290	5.5
60	7.0	180	3.0	300	7.0
70	5.5	190	3.0	310	8.8
80	3.7	200	2.7	320	11.0
90	2.0	210	1.9	330	14.0
100	1.0	220	1.2	340	16.0
110	0.2	230	0.4	350	19.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

BADEN BAREGG

vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	BABA
Stationtyp	Tunnelsender
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	665220 / 256850 664120 / 256670
Zugeweilte Frequenz	90.3 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendart	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

EFFINGEN SCHINZNACH

vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	EFSC
Stationtyp	Tunnelsender
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	649980 / 258740 652800 / 256450
Zugeteilte Frequenz	94.0 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendart	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

HABSBURG SCHERZ

vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	HASC
Stationtyp	Tunnelsender
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	655420 / 257030 656475 / 256060
Zugewiesene Frequenz	94.0 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendart	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F2B /
Name des verbreiteten Programms	Radio Argovia
Programmanspeisung	Ballempfang MOERIKEN WILDEGG CHESTENBERG 90.3 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m